



Einwohnergemeinde Häutligen

Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Häutligen

- | | | |
|-------------------------------|---------------|--|
| Listen:
a) Grundsatz | Art. 1 | <p>¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> den Empfänger,<i>b</i> die Auswahlkriterien,<i>c</i> die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.<i>d</i> das Datum der Bekanntgabe <p>Diese Liste ist öffentlich.</p> |
| b) Verfahren | Art. 2 | <p>Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p> |
| c) Sperrung | Art. 3 | <p>Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p> |
| d) aus der Einwohnerkontrolle | Art. 4 | <p>¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p> |
| e) aus andern Datensammlungen | Art. 5 | <p>¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;<i>b</i> keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;<i>c</i> keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;<i>d</i> keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. |
-

		<p>²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f) Zuständigkeit	Art. 6	Die Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und die Gemeindeverwaltung führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <p>a neuer Wohnort nach Wegzug, b Titel, c Sprache.</p> <p>²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeverwaltung.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeverwaltung zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission oder die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

- | | | |
|---------------------------------------|----------------|--|
| c) Berichtigung und weitere Ansprüche | Art. 12 | <p>¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p> <p>³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p> |
| Verordnung | Art. 13 | Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten. |
| Inkrafttreten | Art. 14 | <p>¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2017 in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Datenschutzreglement vom 09.12.1988 auf.</p> |

Die Versammlung vom 02.12.2016 nahm dieses Reglement an

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

P. Gäumann

L. Schindler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement lag vom 01.11.2016 bis 01.12.2016 (30 Tage vor der Versammlung) in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Konolfingen Nr. 43 vom 27.10.2016 und Nr. 48 vom 1.11.2016 bekannt.

Einsprachen erfolgten **keine**.

Häutligen, 3.1.2017

Die Gemeindeschreiberin:

L. Schindler